

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 300
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Werner Fischer 563 15 06 563 17 00 Werner.Fischer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.02.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0184/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.02.2005	Hauptausschuss	Entscheidung
Wirtschaftliche Betätigung der Berufsfeuerwehr; Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW		

Grund der Vorlage

Mit gleich lautenden Schreiben (siehe Anlagen) vom 16.12.04 beantragen



im Rahmen eines Antrages nach § 24 GO NRW zu prüfen, ob die Berufsfeuerwehr als aus Steuermitteln finanzierte Dienststelle der Stadtverwaltung die Überprüfung brandschutztechnischer Einrichtungen (z.B. Hydranten, Feuerlöscher, Schlauchprüfung,...) bei Wuppertaler Firmen übernehmen darf bzw. ob bei der Durchführung derartiger Tätigkeiten gegen das „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ verstoßen wird. Aus Sicht der Beschwerdeführerinnen werden durch Wahrnehmung dieser subventionierten Tätigkeiten Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft vernichtet.

Beschlussvorschlag

Die Anträge werden unter Würdigung des Sachverhaltes und der rechtlichen Bewertung abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Aufgrund zweier inhaltlich übereinstimmender Eingaben nach § 24 GO NRW ist die Fragestellung zu prüfen, ob die Berufsfeuerwehr Wuppertal brandschutztechnische Einrichtungen wie Hydranten, Feuerlöscher und dergleichen für Private überprüfen darf oder ob der Leistungserbringung ein Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb entgegen steht. Die Beschwerdeführerinnen verweisen darauf, dass die Feuerwehrkräfte Beamte seien und aus Steuergeldern finanziert werden und andererseits durch ein privatrechtliches Tätigwerden der Berufsfeuerwehr Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft vernichtet würden.

Bei der Überprüfung brandschutztechnischer Einrichtungen handelt es sich um feuerwehrtypische Tätigkeiten, die allerdings nicht zu den Pflichtaufgaben nach Weisung nach dem Feuerschutzhilfegesetz (FSHG NRW) gehören. Solche Leistungen werden allerdings seit langem von der Feuerwehr auch für Private gegen Gebühren angeboten, wie sich aus Ziffer 5 – 7 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung ergibt. Insoweit hat sich die Stadt allerdings nicht in eine echte Konkurrenzsituation zu freien Anbietern dieser Leistung auf dem Markt begeben, da die Stadt hinsichtlich der Gebührengestaltung an die Vorgaben des Gebührenrechts gebunden ist und keine freie Preisgestaltung nach den Erfordernissen des Marktes vornehmen kann.

Hintergrund der Eingaben ist wohl auch nicht dieses bisherige Angebot, sondern die beabsichtigte Kooperation mit der Firma Bayer HealthCare, die u. a. auch die Prüfung brandschutztechnischer Einrichtungen auf dem Bayer-Gelände an der Friedrich-Ebert-Straße in Wuppertal umfasst. Vorrangiges Ziel dieser Kooperation ist aus Sicht der Stadt, dass sie im Westen der Stadt einen weiteren Standort beziehen kann, der es ihr ermöglicht, den westlichen Stadtteil wesentlich effektiver und besser für die Erreichung der Schutzziele nach dem FSHG abzudecken. Nach dem bisherigen Konzept soll die städtische Feuerwehr für die zur Verfügung Stellung der Räume und teilweise auch von Personal und die Übernahme von Kosten durch die Fa. Bayer neben Aufgaben nach dem FSHG, insbesondere dem abwehrenden Brandschutz, u. a. auch die Überprüfung und Wartung brandschutztechnischer Einrichtungen wie Feuerlöscher, Hydranten etc. vornehmen. Für diese Überprüfungs- und Wartungsarbeiten sollen die Bereitschaftszeiten der Feuerwehrbeamten genutzt werden, wobei Einsätze grundsätzlich vorgehen.

Für die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung durch die Stadt auch unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenz zu privaten Unternehmen ist § 107 GO NRW maßgeblich. Während die BGH-Rechtsprechung darauf abstellt, dass eine Hilfs- oder Annextätigkeit, die nicht einer gesonderten Prüfung nach § 107 GO unterliegt, nicht allein fiskalischen Zwecken dienen darf, sondern eine Hilfsfunktion für die Verfolgung des öffentlichen Zwecks der Haupttätigkeit haben muss (BGH Kartellsenat, 24.09.2002 –KZR 4/01 unter Verweis auf BGH, 26.04.1974 –I ZR 8/73 und weitere Rechtsprechung), ist § 107 Abs. 1 GO NW nach Auffassung des OVG Münster (Beschl. v. 13.04.2003 –15 B 1137/03, abgedr. NWVBl. 462 f., 2003) betriebs- und nicht handlungsbezogen zu sehen. Das heißt, dass es aus Sicht des OVG Münster für die Zulässigkeitschranken nach § 107 Abs. 1 Satz 1 GO NW nur auf den Unternehmensgegenstand insgesamt ankommt, nicht auf jede einzelne unternehmerische Handlung, die bei Gelegenheit der Verfolgung des Unternehmensgegenstandes vorgenommen wird. Hilfs- und Nebengeschäfte, auch außerhalb des Unternehmensgegenstandes, sind danach ohne weiteres zulässig.

Mit der Kooperation verfolgt die Stadt wesentlich eine verbesserte Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem FSHG. Insoweit handelt die Stadt im Rahmen der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben, so dass für den Unternehmensgegenstand nach § 107 Abs. 2 GO NW schon gar keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NW vorliegt und die für eine wirtschaftliche Betätigung geltenden Beschränkungen des Abs. 1 nicht gelten. Zu diesem Unternehmensgegenstand steht die Teilleistung ,Überprüfung und

Wartung brandschutztechnischer Einrichtungen' in einem engen sachlichen Zusammenhang. Es ist eine feuerwehrtypische Tätigkeit, die dem Unternehmensgegenstand unterfällt, aber für das Gesamtpaket der Kooperation von untergeordneter Bedeutung ist und gleichwohl für den Abschluss der Kooperationsvereinbarung und damit die Zielerreichung wichtig ist. Es werden außerdem personelle Ressourcen besser genutzt. Deshalb handelt es sich um eine zulässige Hilfs- oder Annextätigkeit, die nicht einer gesonderten Prüfung nach § 107 GO NW unterliegt.

Der Antrag der Beschwerdeführerinnen ist daher abzulehnen.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen

Anlage 01 – Eingaben der Frau Cakir und Frau Maurer vom 16.12.04